

# **Hallenordnung Turnhalle Eglharting**

Die Turnhalle Eglharting, einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen z. B. Umkleiden, Toiletten und Duschen (im folgenden Turnhalle genannt) werden dem Schutz eines jeden Benutzers empfohlen.

## **§ 1 Allgemeines**

Die Turnhalle dient dem Sportunterricht der Schule, der Vereine und sonstiger Sportgruppen.

Der Turn- und Sportunterricht der Schule und deren Veranstaltungen gehen jeder anderen Benutzung vor.

Für private Zwecke außerhalb der Vereins- und Verbandstätigkeit wird die Sporthalle nicht zur Verfügung gestellt.

Ein Anspruch auf eine Nutzung besteht nicht.

Vorrang vor Übungsstunden und Veranstaltungen von Vereinen haben die Veranstaltungen des Marktes.

Die Benutzung der Sporthalle richtet sich nach den Bestimmungen dieser Hallenordnung, soweit nicht im Einzelfall vom Markt Kirchseeon schriftlich etwas anderes bestimmt wird.

Mit der Inanspruchnahme der Einrichtung erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.

Für die Nutzungszeiten ist der jeweils gültige Hallenbelegungsplan maßgebend.

Dieser wird in der Sporthalle ausgehängt.

Der Markt behält sich vor, den Hallenbelegungsplan aus gegebenem Anlass zu ändern.

Der Belegungsplan wird einmal jährlich mit den Beteiligten zu einem vom Markt bestimmten Zeitpunkt abgestimmt.

## **§ 2 Vergabe an Sportvereine**

Die Vergabe der Turnhalle an Sportvereine ist Sache des Marktes Kirchseeon.

Bei unzureichendem Besuch der Übungsstunden (weniger als 10 Teilnehmer pro Übungsstunde) kann es die Entziehung der Benutzerlaubnis zur Folge haben.

### **§ 3 Benutzungsgrundsätze, Pflichten der Benutzer, Sorgfaltspflichten**

Der Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtung, die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände sowie die Außenanlage schonend zu behandeln.

Das Betreten der Übungsflächen hat in Turnkleidung und mit sauberen Sportschuhen mit nicht färbender Sohle zu erfolgen.

Das Betreten der Turnhalle durch die Notausgangstüren ist verboten.

Kleidung und Schuhe sind beim Betreten der Sportfläche in den Umkleieräumen zu wechseln.

Die zum Schulbereich gehörenden und besonders gekennzeichneten Umkleide- und Übungsleiterkabinen werden in der Regel nur der Schule zur Verfügung gestellt (Ausnahmen, z.B. bei Turnieren).

Die Zuschauertribünen sind nur durch den dafür vorgesehenen Eingang zu betreten.

Die Türen der Umkleieräume und Außentüren sind geschlossen zu halten, um unnötigen Energieverbrauch zu vermeiden.

Während des Übungsbetriebes sind die Toiletten in den Umkleidekabinen zu nutzen.

Das Rauchen ist in der Halle sowie in allen Nebenräumen und auf dem Schulgelände verboten.

Tiere dürfen grundsätzlich nicht mit in die Halle gebracht werden.

Das Säubern der Sportschuhe in der Sporthalle ist untersagt.

Der Verzehr von Speisen und Getränken ist grundsätzlich nur in den dafür zugelassenen Räumen (Foyer, Zuschauertribüne) gestattet.

Die Halle ist in einwandfreiem Zustand zu verlassen.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass sämtliche Fenster und Türen geschlossen sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist.

Der Betrieb von technischen Einrichtungen darf nur durch gesondert eingewiesene Personen erfolgen.

Der Benutzer sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung.

Er hat dabei den Weisungen des Marktes oder den von ihm beauftragten Personen Folge zu leisten.

Die Halle ist so zu verlassen,  
- dass alle Fenster und Türen geschlossen sind  
- die Beleuchtung ausgeschaltet ist und  
- die Trennwände eingefahren sind.

#### **§ 4 Pflichten und Aufgaben des Übungsleiters**

Jeder Benutzer hat eine/n verantwortlichen Übungsleiter/in zu bestimmen.

Die Namen der Übungsleiter sind dem Markt Kirchseeon mitzuteilen.

Ein Wechsel ist ebenfalls anzuzeigen.

Die Übungsleiter sind für die Einhaltung der Bestimmungen der Benutzungsordnung verantwortlich.

Für ausgehändigte Schlüssel sind die Übungsleiter in vollem Umfang verantwortlich.

Ein Verlust ist unverzüglich dem Markt Kirchseeon anzuzeigen.

Die Sporthalle darf nur in Anwesenheit der verantwortlichen Übungsleiter betreten werden.

Die Übungsleiter haben sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Sporthalle und der Sportgeräte vor und nach der Nutzung zu überzeugen.

Sie haben die erforderlichen Eintragungen im Hallenbuch vorzunehmen.

Festgestellte Mängel sind zusätzlich unverzüglich dem Hausmeister oder dem Markt Kirchseeon zu melden.

#### **§ 5 Benutzung der Geräte, Überlassung schuleigener Geräte an Vereine**

Geräte und alle Einrichtungen der Halle und ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.

Geräteeinsatz und Übungen, die Beschädigungen verursachen können, müssen unterbleiben.

Schwingende Geräte (Ringe, Taue) dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden.

Matten sind immer zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden.

Mattenwagen sind zu benutzen.

Überlastungen von vorhandenen Mattenwagen sowie das Mitfahren von Personen sind wegen der hohen Punktbelastung auf dem Schwingboden verboten.

Verknoten der Taue muss unterbleiben.

Verstellbare Geräte (Pferde, Böcke, Barren) sind nach Benutzung tief zu stellen. Barrenholme sind zu entspannen.

Fahrbare Geräte sind von den Rollen zu entlasten.

Kreide und Magnesia sind in Kästen aufzubewahren.

Die Entnahme von Geräten aus der Sporthalle und ihre Verwendung im Freien ist nicht gestattet.

Alle Geräte sind nach der Benutzung wieder ordnungsgemäß an ihren Platz im Geräteraum zu bringen.

Die Verwendung von chemischen Präparaten (Spray, Harz u. Ä.), die Spuren an der Einrichtung hinterlassen, sind nicht erlaubt.

Die Entfernung von solchen Rückständen wird dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Die Benutzung von schuleigenem Kleingerät (Bälle, Keulen, Seile usw.) kann aus grundsätzlichen Erwägungen nicht gestattet werden!

Die Aufstellung vereinseigener Schränke und Geräte bedarf der Genehmigung durch den Markt Kirchseeon.

Schuleigene Schränke bleiben verschlossen.

## **§ 6 Ballspiele**

Die in Turnhallen üblichen Ballspiele, insbesondere Basketball, Handball, Korbball, Volleyball, usw. sind erlaubt, wenn Gebäude und Geräte nicht beschädigt werden.

In der Turnhalle ist das Fußballspielen nur gestattet, wenn spezielle Hallenfußbälle verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind im Jugendfußball die Altersklassen bis einschließlich E-Jugend.

## **§ 7 Benutzungszeiten**

Die vorrangige Nutzung der Sporthalle liegt beim Schulsport.

In den Ferien kann die Benutzungszeit vom Markt Kirchseeon eingeschränkt werden sowie die Sporthalle bei Bedarf geschlossen werden.

Nicht in Anspruch genommene oder geänderte Nutzungszeiten sind dem Markt Kirchseeon oder der von ihm beauftragten Person spätestens 1 Tag vorher mitzuteilen.

Nicht rechtzeitig mitgeteilte Fehlzeiten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Der Sportbetrieb in der Halle endet in der Regel um 22.00 Uhr. Die Halle und die Umkleieräume müssen bis 22.15 Uhr geräumt sein.

Der/die Übungsleiter/in hat nach Beendigung der Übungsstunden sofort die Eintragung in das Hallenbuch vorzunehmen.

### **§ 8 Bewirtschaftung der Räume**

Der Verkauf und das Anbieten von Speisen und Getränken ist nur im Foyerraum und auf dem Außengelände der Turnhalle zulässig.

Die hierzu erforderliche Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz ist vom Veranstalter beim Markt 4 Wochen vor der Veranstaltung einzuholen.

Eventuell weitere erforderliche Genehmigungen sind ebenfalls rechtzeitig durch den Veranstalter einzuholen.

### **§ 9 Veranstaltungen**

Wettkämpfe und Veranstaltungen (auch ohne Zuschauer) dürfen nur mit besonderer Genehmigung des Marktes durchgeführt werden.

Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

Sie ist mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung beim Markt Kirchseeon einzuholen.

### **§ 10 Benutzungsgebühren**

Die Benutzungsgebühren für die Halle richten sich nach der entsprechenden Gebührensatzung des Marktes

## **§ 11 Sonstiges**

Das Einstellen von Motorrädern und Fahrrädern ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt.

Die Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

Duschanlagen dürfen nur von den Trainings- bzw. Wettkampfteilnehmern benutzt werden.

## **§ 12 Hausrecht**

Ein Vertreter des Marktes, der Hausmeister oder die Übungsleiter sind berechtigt, Benutzer der Sportanlage, die dieser Ordnung zuwiderhandeln, aus der Turnhalle zu verweisen.

## **§ 13 Haftung der Benutzer**

Der Benutzer erkennt mit der Ingebrauchnahme an, dass sich die Einrichtung zum Zeitpunkt der Überlassung in einem zum ordnungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand befindet und nicht mit Fehlern behaftet ist, die ihre Tauglichkeit mindern oder aufheben.

Für Mängel, die im Laufe der Benutzungszeit auftreten, übernimmt der Markt keine Haftung.

Der Haftungsausschluss erstreckt sich auf eingebrachte Sachen, z.B. Garderobe.

Der Benutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung und stellt die verantwortlichen Übungsleiter.

Der Benutzer haftet dem Markt gegenüber für alle Schäden, die durch den Gebrauch oder aus Anlass des Gebrauchs der Einrichtung und der Einrichtungsgegenstände entstehen.

Auf Verlangen ist ein Versicherungsnachweis vorzulegen.

Schäden, die vor Benutzung der Halle festgestellt werden und die nicht im Hallennutzungsbuch vermerkt sind, sowie Beschädigungen, die während der Benutzung entstehen, sind im Hallenbuch einzutragen und unverzüglich dem Markt bzw. der von ihr beauftragten Person zu melden.

Für Schäden, die nicht im Hallenbuch eingetragen sind, wird der letzte Nutzer vor Bekannt werden der Schäden verantwortlich gemacht.

Verunreinigungen, die über das normale Maß (Staubablagerung) hinausgehen, sind vom Nutzer auf dessen Kosten und Verantwortung unmittelbar nach Beendigung der Nutzung zu entfernen.

Dies gilt auch für Verunreinigung der Parkplätze und Außenanlagen.

Bei Veranstaltungen liegt die Reinigungspflicht grundsätzlich beim Veranstalter.

Anfallender Abfall ist vom Nutzer selbst, auf dessen Kosten, zu entsorgen.

Dem Benutzer obliegt während der Nutzungszeit die Verkehrssicherungspflicht.

Er hat auch die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

Eine Haftung des Marktes wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht entfällt.

Das Einbringen von Gegenständen mit anschließender Verwahrung in die Halle ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Markt zulässig.

Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den ordnungsgemäßen Betrieb der Turnhalle nicht stören oder gefährden.

Der Markt Kirchseeon lehnt jede Verantwortung und Haftung für eingebrachte Gegenstände ab (z.B. bei Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder Brand).

Auf Verlangen ist ein Versicherungsnachweis vorzulegen.

Der Markt Kirchseeon übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Turnhalle stehen.

In diesem Umfang stellt der Veranstalter/Nutzer den Markt Kirchseeon von Ansprüchen Dritter frei.

Die Grundstückseigentümerhaftung nach § 836 BGB bleibt unberührt.

Der Veranstalter/Nutzer ist verpflichtet, Teilnehmer und Besucher auf den Haftungsausschluss hinzuweisen.

Die Vereine haften auch bei Benutzung der Sportanlage durch fremde Vereine anlässlich von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen.

### **§ 14 Verstöße**

Der Benutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Ordnung von der weiteren Benutzung der Turnhalle ausgeschlossen werden.

### **§ 15 In-Kraft-Treten**

Diese Hallenordnung tritt am 01.10.2010 in Kraft. Die Schulleitung, Hausmeister und Benutzer erhalten Ausfertigung dieser Ordnung.

Markt Kirchseeon, 27,09.2010

Udo Ockel  
Erster Bürgermeister